

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 70

Kronstadt, 2. September

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 13. Artikel (Schluß.)

§. 2. Den eine Absonderung Verlangenden soll nicht nur die Quantität der auch bisher in den einzelnen Feldern benützten Aecker und Wiesen verhältnißmäßig herausgegeben, sondern auch die Competenz desselben Grundherrn von den ungetheilten Gemeingründen (wohin auch die stabilen Weidetriften gerechnet werden) und den ebenfalls ungetheilten Waldungen die verhältnißmäßigen Antheile zugleich ausgeschieden werden, und die gesetzliche Bestimmung ist auch in solchen Orten, in denen eine gesetzliche Theilung der Gemeingründe bereits geschehen ist, ohne Unterschied zu beobachten.

§. 3. Wenn an solchen Orten eine Absonderung vorzunehmen wäre, in denen eine gesetzliche Theilung der Gemeingründe noch nicht erfolgt ist, so soll daselbst mit der Absonderung zugleich auch über die, die Territorialtheilung betreffenden Fragen entschieden werden.

§. 4. Auf Verlangen eines der Grundherren soll bei Gelegenheit der Absonderung auch die Limitation der nach den vaterländischen Gesetzen der Limitation unterliegenden Vortheile vorgenommen werden.

§. 5. Als Schlüssel zur verhältnißmäßigen Ausschcheidung der Besitztümer werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Zwischen gleichen Theilansprechern oder den Besitzern deren Rechte, wo die stufenmäßige Erbfolge bezüglich eines ganzen Ortes und seines Hatterts bis auf den heutigen Tag im klaren ist, und man genau weiß, welcher Theil des Ortes diesen oder jenem Grundherrn nach dem Erbfolgerecht zusteht, ist bei Ausschcheidung sämtlicher äußerer Gründe die erbrechtliche Competenz zu beobachten. Hat einer von seinem Miterben einen Theil erworben, so ist dieser Theil zwar dem Verkäufer anzurechnen, aber dem Erwerber herauszugeben.

11. Wo aber die vorerwähnte erbliche Nachfolge nicht klar erwiesen werden kann, so wird für diesen Fall ein besondrer Schlüssel festgelegt, nämlich ein anderer für die äußern Gründe, und wieder ein anderer für die

Gemeingründe, und die davon zugeeigneten Stücke, und zwar:

a) bezüglich der äußern Gründe, welche seit den ältesten Zeiten Privateigenthum waren, von denen nicht erwiesen werden kann, daß sie von den Gemeingründen eingenommen worden, so auch bezüglich solcher äußerer Gründe, welche bei früher vorgenommener Theilung der Gemeingründe unter die Grundherren aufgetheilt worden sind, ist deren wirklicher Flächeninhalt, wie sie dormalen besessen werden anzunehmen, die Quantität desselben zu bestimmen und jedem Grundherrn auf seine Competenz verhältnißmäßig hinauszugeben, und

b) Für die Gemeingründe und aus diesen gemachten Aneignungen hat die Zahl der alten Sessionen, in so weit sie erhoben werden können, als Schlüssel zu dienen; bei deren Zählung jener in den Jurisdiktionen bestehende verschiedene Gebrauch, vermöge welches die Edelhöfe in einigen Jurisdiktionen für zwei, in andern aber für drei Sessionen gezählt zu werden pflegen, zur Richtschnur genommen werden soll; wenn aber erwiesen würde, daß ein dormalen bestehender Edelhof aus mehreren Edelhöfen entstanden sei: so ist deren Anzahl ebenfalls in Rechnung zu bringen.

Wo die Hattertheilung schon geschehen ist, soll zur Ausschcheidung der von den etwa noch vorfindigen Gemeingründen zustehenden Antheile der bei Gelegenheit der vollzogenen Hattertheilung angewendete Schlüssel, so weit er bekannt ist, beibehalten werden; im entgegengesetzten Falle aber ist der nach gegenwärtigem Artikel bestimmte Schlüssel anzuwenden.

§. 6. In Betreff der einzelnen im vorhergehenden §. berührten Punkte ist zu merken, daß, wenn die Partheien bei der Regulation über einen Schlüssel übereinkommen, der Inhalt der Uebereinkunft festzuhalten ist.

§. 7. Bezüglich der Auftheilung der Gemeingründe, in wie weit diese etwa auch in Prädien vorkommen, sind die vorerwähnten beiden Schlüssel anzuwenden; doch ist in Betreff der alten Sessionen zu beachten, daß nur diejenigen Sessionen für alte angesehen werden können, welche vor der Umänderung des Ortes in ein Prädium dort schon bestanden haben. Wenn aber von den vorerwähnten Schlüsseln auf die Prädien keiner anwendbar ist, sollen die etwa dabei vorkommenden Gemeingründe nach Verhältniß der Ausdehnung eines von langer Zeit

her als besondern Privatbesitz besessenen Eigenthums getheilt werden.

§. 8. Bei solchen Terrains, welche von Gemeinrunden abgeschnitten worden, findet keine Verjährung statt.

§. 9. Bezüglich der Abscheidung von Gemeinweiden und Abtheilung des davon den Frohnbauern zustehenden Antheils, wird bestimmt:

1. Das Weiderecht gebührt den Frohnbauern a) von den zu den Sessionsbeständen gehörigen brach liegenden Aeckern, b) auf einer für dieselben im gegenwärtigen §. bestimmten auszuscheidenden Weidetrift, wenn außer den in den Feldern benützten Aeckern und Wiesen eine gemeinschaftliche Weide vorhanden ist; und wenn denselben die zuständige Competenz daraus nicht angewiesen werden kann, sollen sie diese an waldigen Orten in den von den Unterthanen von altersher fortwährend zur Viehweide benützten Waldungen erhalten; weßhalb

2. nach der Ausdehnung der öffentlichen Viehweide eines Ortes in Gemäßheit des 3. und 6. §. dieses Art. vor allem zu ergründen ist, wie viel von der öffentlichen Weide jedem der Besitzer zusteht.

3. Die Gebühr an der Weide solcher Besitzer, welche keine Unterthanen haben, kann aus Rücksicht für die den übrigen Grundherrn dienenden Unterthanen nicht verkürzt werden, sondern muß ganz übergeben werden.

4. Ist die Weidegebühr für mit Unterthanen versehene Grundherrn bestimmt: so soll diese hernach zwischen den einzelnen Grundherrn und ihren Unterthanen nach folgenden Grundsätzen aufgetheilt werden:

a) wenn von der Hälfte der dem Grundherrn zustehenden Weide für jede seiner ganzen Urbarsessionen ein Weidegrund von 4 — 12 Joch angewiesen werden kann, bleibt die andre Hälfte dem Grundherrn.

b) Wenn aber die Gemeinweide so klein ist, daß aus ihrer Hälfte für jede ganze Session 4 Joch nicht herauskämen: so soll vom Antheil des Grundherrn nur der vierte Theil ihm überlassen werden und $\frac{3}{4}$ kommen den Unterthanen.

c) Wenn endlich die Gemeinweide so ausgedehnt ist, daß aus derselben 12 Joch für jede ganze Urbarsession eines und desselben Grundherrn gegeben werden können, so soll der Ueberschuß nach Befriedigung der Unterthanen jedenfalls dem Grundherrn belassen werden.

Ist der Maßstab zur Theilnahme an der öffentlichen Viehweide für die Unterthanen der einzelnen Grundherrn in vorstehender Weise ausgemittelt und festgestellt: so werden, wenn die Unterthanen ihre Weide nach §. 1 dieses Art. nicht absondern wollen, die Gebühren derselben gezahlt und in einem oder in den möglichst wenigen Stücken für die Unterthanen ausgeschieden, welche durch die Frohnbauern der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich im Verhältniß zu ihren Dienstleistungen zu benutzen sind.

Wenn die Unterthanen in solcher Weise mit Viehweide versehen werden, wird für jeden Grundherrn die Uebergebühr seines Antheils in Rechnung gebracht und

diese, wenn er sein Besitzthum absondern will, mit seinem sonstigen Besitz commassirt und besonders ausgeschieden.

Die Gebühren der Grundherrn, welche ihre Antheile nicht absondern wollen, sind in einem Stücke auszuscheiden.

6. In gebirgigen und mit überflüssiger Weide und Waldungen versehenen Orten, wo die Unterthanen von langer Zeit her immerfort das Weiderecht gehabt haben, ist ein bestimmter zu deren Viehweide auszuscheiden, und hierbei besonders zu berücksichtigen, ob sich die Einwohner mehr vom Ackerbau oder von der Viehzucht nähren, in keinem Falle aber sollen für eine ganze Session über 15 Joch mit Zurechnung des aus der Gemeinweide abgeschiednen Antheils berechnet werden. Hierbei versteht sich von selbst, daß den Unterthanen in den ausgeschiednen Waldungen außer der Viehweide ein andres Nutzungsrecht nur in dem Falle zustehn kann, wenn sie im Sinne des 3. Artikels denselben bezüglich an ihrer Verholungsgebühr ausgeschieden worden, jedenfalls aber wird selbst dann den Unterthanen die Viehweide in den herrschaftlichen Waldungen nur nach den Forstregeln so zwar gestattet, daß dadurch die Grundherrn von den bisher aus den Waldungen bezogenen Nutzungen nicht ausgeschlossen werden.

7. Wo außer der Brache und den Wiesen, so lange sie im Vorbot stehn, auch bisher andre Gemeinweide nicht vorhanden war ist die Grundherrschaft nicht gehalten, den Unterthanen Gemeinweide anzuwiesen.

8. Bei Auswerfung der Weidegebühr der Unterthanen sind die Urbarsessionen, ob sie nun größer oder kleiner sind, als eine ganze verhältnißmäßig in Anschlag zu bringen, 8. Inquilinen kommen für einen Colonen einer ganzen Session zu rechnen, zu welcher Kategorie auch solche Sessionen gehören, deren äußere Gründe den vierten Theil einer ganzen Urbarsession nicht erreichen.

9. Den Grundherrn steht allerorten, wo sie entweder Allodial oder Colonial innere Gründe haben, das Weiderecht in den Gemeinweiden zu, und kann deren Antheil abgesondert werden; ausgenommen sind solche Orte, wo die Grundherrn oder deren Vorfahren dies Recht nie gehabt haben, keine Allodiatoren besitzen und die Weide so gering ist, daß sie nicht einmal für das Zugvieh der Unterthanen zureicht, an solchen Orten, wo die eben erwähnten Bedingungen vereinigt vorkommen, können die Grundherrn weder künftig das Weiderecht ausüben, noch aber sich eine Viehweide ausscheiden lassen.

Neueste Landtagsnachrichten. In der 81. Landtagssession am 25. August kam der Sprachartikel zuerst zur Verhandlung, welcher in der Form, wie er von Sr. Majestät bestätigt worden, von den Ständen angenommen wurde. In der den Artikel begleitenden Vorstellung wird unter Dankagung für die Würdigung der diesfälligen Wünsche der Stände Sr. Majestät gebeten werden diesen Artikel vollends zu bestätigen und noch auf diesen Landtag herabzusenden geruhen zu wollen,

damit derselbe baldmöglichst möge ins Leben treten können. Sie werden ferner, wie in den übrigen diesjährigen Vorstellungen, die Bitte vortragen, Se. Majestät möchten auch die Abfassung dieses Artikels in ungarischer Sprache zu gestatten geruhen, und bezüglich ihrer Wünsche, auf welche in gegenwärtigem Artikel keine Rücksicht genommen worden, sich das Recht emporkommen, ihre Ansichten darüber zu seiner Zeit auszusprechen. Hierauf war das k. Rescript und der Geseharukel über die Indigenats-Verleihungen Gegenstand kurzer Debatten, welche auch angenommen und Se. Majestät gebeten werden soll, auch bezüglich der vom vorigen Landtag zum Indigenat empfohlenen drei Individuen die k. Bestätigung ertheilen zu wollen. Da ferner ein Individuum gegen Bezahlung der gesetzlichen Laxe das Indigenat erhalten habe, soll diese Laxe zur Bildung eines Fonds für das Nationaltheater gewidmet werden. Bezüglich der Nichterhöhung der Steuer beschloffen die Stände einen Gesehvorschlag zu verfassen, worin auch bis dahin, wo die Steuerangelegenheit erschöpfend verhandelt und auf gesetzlichen Fuß gesetzt werde, zur Erleichterung des gemeinen Volkes mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt werden soll, daß in Folge des auf dem gegenwärtigen Landtag verfaßten Urbars die dermalige Grundsteuer nicht erhöht werde. Sodann wurde das lateinische Concept des Gesehvorschlags über die Art der Rekrutenstellung und dazu gehörigen Begleitungsberichtes und die Rekrutirungs-Instruktion abgelesen, und für die künftige Sitzung die herabgelangten k. Rescripte über Fortführung der Prozesse während des Landtages, bezüglich der Gerichtstafelbesitzer in den Comitaten, so wie der zwischen Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Grenzifferenz an die Tagesordnung bestimmt.

Hunyader Comitatsversammlung. Derselbe verlief am ersten und zweiten Tage des vorigen Monats in der gewohnten Ruhe und Ordnung. — Unter den verhandelten Gegenständen sind folgende zu bemerken:

1. Ein hohes k. Regierungsdecret verbietet ohne höhere Bewilligung Buchhandlungen zu eröffnen. L. T. fand in diesem Verbot eine Beeinträchtigung des dem Edelmann zukommenden schrankenlosen Handelsrechts und hält es für schädlich, daß zwischen dem Buch- und anderweitigen Handel ein Unterschied gemacht werde. Daneben liege auch eine Hemmung des Fortschrittes in Bildung und Aufklärung darin, daß, bevor noch der Buchhandel im Vaterlande zur Blüthe gekommen, derselbe durch jene Verordnung eingezwängt werde u. Der Herr Obergespan theilte diese Ansicht nicht und wies darauf hin, wie zwischen Buch- und anderweitigem Handel allerdings ein bedeutender Unterschied obwalte und wie durch eingeschmuggelte Bücher Unruhe im Staate erregt werden könne. Uebrigens stehe die Verfügung über den Buchhandel der Regierung zu, da wir keine freie Presse hätten. (Beifall) — Das Decret wurde zur Wissenschaft genommen.

2. Hermannstadt fordert die Stände auf, dahin mitzuwirken, daß die Eisenbahn nicht über Temesvar sondern über Arad im Marosthale heraufgeführt werde. — Eine Stimme nahm Anstoß daran, daß die diesfällige Aufforderung in deutscher und nicht ungarischer oder lateinischer Sprache war. Die Mehrheit aber mochte in einem Falle, wo die Sachsen dem Comitate nützlich sein wollten, wegen dergleichen nicht difficult sein. Man beschloß auf den Wunsch Hermannstadts einzugehen, und die betreffenden Comitats zum Anschlusse aufzufordern und zu billigem Preise für die Bahn Terrain herzugeben.

3. Der Neograder Comitats fordert zur Union auf. In Bezug darauf wird den Deputirten von neuem zur Instruktion gegeben die partes nicht zu lassen aber die Vereinigung der beiden Schwesterländer zu betreiben. Es sollte noch der gegenwärtige Landtag eine Commission ernennen, welche das Vereinigungswerk mit Ungarns Ständen betreiben möchte.

4. Bezüglich des Operats der systematischen Deputation über die Militärverpflegung und Rekrutenstellung war man der Meinung es solle dasselbe unter Mitwirkung eines Fachmannes überarbeitet werden. Uebrigens wurde auf den mit großem Beifall aufgenommenen Antrag des Hrn. Franz Kocsa beschloffen, auch bevor noch hierüber ein Gesetz zu Stande gekommen sei, Soldaten zu geben; auf die Art und Weise, wie das geschehen solle, ließ man sich nicht ein.

5. Die Kriegsteuer nach dem Vorschlage der syst. Deputation, wurde angenommen, mit der Domesticallsteuer aber mögen wir unsere keuschen adeligen Schultern nicht schänden.

Nach Auflesung des syst. Deputationsoperats sprach J. für Annahme der Domesticallsteuer, indem es kein Land gäbe, wo der Adel so wie bei uns seine Beneficien, ohne etwas dafür zu leisten genösse. Jedem Recht entspreche überall eine Pflicht, und darum — da die Militärpflicht des Adels nun hier aufgehört habe, möge sich der Adel an den Lasten des Vaterlandes betheiligen. Es macht Sprecher von dieser Betheiligung das Wohl des Vaterlandes und des Volksthum abhängig. — Der walachische Adel im weißen Kittel beantwortet die Rede mit einem lärmenden *uz! uz! uz!* — Ein anderer Redner anerkennt die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Domesticallsteuer, meint aber es sei die Zeit dazu noch nicht da, indem eben zu viele andere Reformen wie Urbarium, Commassation u. im Gange seien, übrigens will Sprecher (mit sich selbst im Widerspruch) die Billigkeit der Domesticallsteuer nicht begreifen, da gerade jetzt der Grundherr seinen Unterthanen die gehörigen Urbarialbestände übergibt, damit das übrigbleibende Besitzthum nicht noch einmal bebürdet werde. — M. B. hielt eine lange Oration vom Papier, worin er prophezeit, daß unsere 800jährige Verfassung ins Grab sinke, sobald der Adel die Domesticallsteuer aufnehme. Von den so sehr erschütterten adeligen Rechten sei nur die Steuerfreiheit unberührt geblieben, und — den Adel besteuern wollen, bringe die keusche adelige Freiheit in

Gefahr. Deswegen rufe Sprecher den Adel auf (wobei er sich mit gewaltigem Pathos an den walachischen Adel wendete) daß er, wenn er seine uralte Freiheit liebt, seiner Steuerfreiheit nicht entsage. F. R. L., der als Mitglied der syst. Deputation, für die Domestiksteuer gewesen war, erklärte die Ueberzeugung vertheidigen zu wollen, daß durch die Domestiksteuer die Freiheit des Adels nicht nur nicht in Gefahr käme, sondern sogar Kräftigung erhalte etc. — Der Beschluß war, nicht zu steuern.

Der Gesetzesvorschlag bezüglich des mündlichen Prozesses wird nicht angenommen, sondern eine neue Ausarbeitung der ganzen Prozeßordnung in Antrag gebracht etc.

Der Entwurf zur Feuerassekuranz wird angenommen, bis derselbe jedoch ins Leben tritt, dürften viele Häuser umsonst verbrennen. (Nach dem Erd. Hirado.)

Galizien.

Lemberg, 7. August. (Das Todesurtheil über Theophil Wisniowski. Fortsetzung.)

Wisniowski stellte sich den Versammelten als der von der Revolutionsregierung ernannte Civil-Commissär vor, dem man Gehorsam schuldig sei; ferner eröffnete er ihnen, daß an diesem Tage die Revolution in allen ehemals polnischen Landen ausbreche, befahl den Anwesenden, sich zu bewaffnen, und nahm ihnen einen Eid ab, daß sie sowohl der Civil- als Militärgewalt unbedingt Gehorsam leisten, und die Waffen bis zur gänzlichen Vertreibung des Feindes aus dem Vaterlande nicht niederlegen würden.

Wisniowski bedeutete ihnen sodann, daß sie gegen Karajow ziehen, die Stallungen der Husaren überfallen und nach Wegnahme der Waffen und Pferde und Ueberwältigung der Mannschaft weiter auf Brzezan gehen würden.

Da in Karajow drei Stallungen überfallen werden sollten, wurden die Aufständler in drei Haufen getheilt, und ebensoviel Anführer gewählt, jedoch mit dem Abzuge gezögert, weil man das Eintreffen einer noch bei weitem größeren Anzahl von Insurgenten erwartete, da im Ganzen auf 200 Bewaffnete gerechnet wurde.

Inzwischen war die verdächtige Versammlung so vieler Bewaffneter nach Karajow bekannt gegeben, und von dem dortigen Schwadron-Commando und dem Ortsmandatäre ein Corporal mit vier Husaren und dem herrschaftlichen Polizeischützen Brenner zu Schlitten entsendet worden, um nähere Erkundigungen einzuziehen.

Diese Personen vertrieben und verfolgten die vor der Waldschenke aufgestellten zwei Wachtposten der Insurgenten, wurden jedoch, als sie in die Thür des Gastzimmers kamen, worin sich die Verschwornen befanden, mit Schüssen empfangen, und eilten unter Zurücklassung des Polizeischützen Brenner, der sich zu verbergen wußte,

und des Gemeinen Reiß, welcher am Arme schwer verwundet wurde, nach Karajow zurück, um die Anzeige über diesen Vorfall zu erstatten.

Bei diesem Zusammenstoß mit der Patrouille in der Waldschenke wurden durch Schüsse der Insurgenten aus dem Gastzimmer in dem gerade gegenüber liegenden Schankzimmer zwei Bauern, Michael Czopik und Wasyl Salas, getroffen und getödtet, auch wurde im Hofe einer der Diener, Michael Kulik, durch einen Schuß verletzt.

Die Aufständler beachteten nunmehr ihre frühere Abtheilung in drei Haufen nicht weiter, da sie voraussetzen mußten, daß die Husaren-Abtheilung in Karajow von ihrem Anrücken unterrichtet sein würde, zogen, weil es sich nun nicht mehr um einen Ueberfall der Stellungen, sondern um einen Angriff der Besatzung selbst handeln konnte, in Einem Haufen gegen Karajow, und stießen in der Nähe des Kirchhofes auf eine in der Eile gesammelte Abtheilung der in Karajow liegenden Husaren-Schwadron, welche die Aufständler anrief, und dann mit Schüssen empfing, die von den Insurgenten erwiedert wurden.

Nach einem kurzen Kampfe wendete sich die Husaren-Abtheilung, zur Deckung der dem Gerüchte nach bedrohten Kreisstadt Brzezan, gegen den festgedachten Ort.

Auch die ohnehin kleine Schaar der Aufständler, welche nunmehr jede Hoffnung, die Garnison von Brzezan unerwartet überfallen zu können, aufgeben mußte, trat ihren Rückzug an.

Von Seite der Aufständler wurden bei diesem Gefechte drei, und darunter Einer bedeutend verwundet; dagegen zählte die angegriffene Husaren-Abtheilung zwei Tödtete und mehrere Verwundete. Endlich wurde im Orte Karajow selbst durch Schüsse auch Joseph Weber, Jäger des Rittmeisters Fürsten Löwenstein, und der Muzikower Unterthan Dauphrius Weprif, der eben zufällig durch Karajow fuhr, schwer, — der Karajower Jude Fankel Leib Weiß leicht, — schließlich der Karajower Insasse Johann Berezanski lebensgefährlich verletzt, und der eben erwähnte hochbejahrte Mann starb auch am 3. April 1846 an den Folgen der erlittenen Verletzung.

Auf dem Rückzuge von Karajow kamen die Aufständler in das Wirthshaus zu Biotnia, wo Theophil Wisniowski einen Versuch machte, die dort versammelten Bauern unter Anwendung der bekannten Lockungen zum bewaffneten Anschlusse an den Aufstand zu verleiten, er fand jedoch keinen Anklang.

Die Mehrzahl der Aufständler, darunter Theophil Wisniowski, begaben sich dann nach Pomorzany zum Pfarrer Anton Sberchnik, und beabsichtigten, neue Streitkräfte zu sammeln und mit den aus andern Gegenden her erwarteten Zuzügen an einem andern Punkte loszuschlagen: nachdem aber die Pomorzaner Städter Miene machten, die Aufständler anzugreifen, zerstreuten sich Letztere. (Fortf. folgt.)

125

K u n d m a c h u n g

der k. k. bestätigten wechselseitigen Siebenbürger Hagelversicherungsgesellschaft
vereinigten

vaterländischen Brandversicherungsanstalt.

Um den vielseitig ausgesprochenen Aufforderungen zu entsprechen, beehrt sich die gefertigte Administration hiermit bekannt zu geben, daß sie nach dem Vorbilde der vorzüglichsten Institute des deutschen Auslandes und zwar der Gothaer und Leipziger zu ihrer bisherigen Operation, auch die Versicherungsart gegen Brandschäden auf gegenseitiger Grundlage, angeschlossen habe.

Jeder beizutreten Wünschende erlegt vorhinein eine der Versicherungsdauer der Gefährlichkeit des Orts und des Object's angemessene Prämie, und zwar:

von 100 fl. Versicherungswert auf 1 Jahr:

in den Hauptstädten	von 10 kr. bis	— fl. 27 kr.	bei Ziegeldächern
	" 27 "	" — "	54 " " Schindeldächern
in den k. Freistädten	" 15 "	" — "	36 " " Ziegeldächern
	" 40 "	" 1 "	— " " Schindeldächern
in den Marktsiecken	" 20 "	" — "	40 " " Ziegeldächern
	" 42 "	" 1 "	10 " " Schindeldächern
		1 "	30 " " Stroh- oder Rohrdächern
in den Dörfern	" 24 "	" — "	42 " " Ziegeldächern
	" 48 "	" 1 "	30 " " Schindeldächern
		2 "	— " " Stroh- oder Rohrdächern

Feldfrüchte und Heu in Schöbern und Tristen 1 fl. auf 3 Monate.

Für die in der Kunde ganz frei stehenden Gebäude werden die Prämien ermäßigt, und zwar:

bei jenen welche 15 bis 20^o entfernt frei stehen mit 5 pCt. oder 3 kr.

bei jenen welche über 20^o entfernt frei stehen, mit 10 pCt. oder 6 kr. von jedem Gulden der Prämie.

Mobilien und sonstige Wirthschafts-Requisiten welche in gewöhnlichen Lokalitäten verwahrt sind, werden die Prämien mit einem Nachlaß von 10 pCt., von der sonst für das Gebäude entfallenden Gebühr berechnet.

Diejenigen Theilnehmer welche ihre Gegenstände auf 5 Jahre versichern, genießen nebst den Antheil an den jährlich entfallenden Ueberschüssen einen Prämien-Nachlaß von 15 pCt.

Von den jährlich erübrigten Prämien-Ueberschüssen werden 60 pCt. den fortwährend theilnehmenden Mitgliedern so lange rückvergütet, bis der Reservefond aus den zurückgelegten 40 pCt. und der sonst hierzu angewiesenen Zuflüssen, die Höhe von 3 pCt. der Versicherungssumme erreicht haben wird; hat es einmal diese Höhe erreicht, so werden in der Folge 80 pCt. der Ueberschüsse den Theilnehmern rückgezahlt, und nur 20 pCt. zu dem Reservefond, welcher zur Deckung außerordentlicher Unglücksfälle bestimmt ist, zurückgelegt werden.

Jeder Beitretende hat außer der Prämie $\frac{1}{20}$ pCt. bei Gebäuden, und $\frac{1}{10}$ pCt. bei Feldfrüchten, Wirthschafts- und Handels-Artikeln als Einschreibgebühr, ferner ein für allemal $\frac{1}{5}$ pCt. als Reservefondsbeitrag auf die ganze Dauer, so lange der Theilnehmer laut S. 11 der Statuten Mitglied der Anstalt verbleiben werden wird, zu entrichten. Da auch dieser Versicherungsweig eben so, wie unsere schon bekannte Hagelversicherung auf gemeinsamer Grundlage beruht; so hegen wir die angenehme Hoffnung, daß man uns zur Beförderung dieser zum allgemeinen Wohl gebildeten Anstalt, hilfreich unterstützende Hand zu bieten, nicht versagen werden.

Klausenburg, im Monat August 1847.

Die Administration der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft
in Siebenbürgen.

Vicitations-Anzeige.

Am 16 September d. J. als an einem Donnerstage, wird in Folge h. k. Thesaurarats-Berordnung Zahl 7873, 6. August d. J., die Fleischlieferungs-Vicitation für das k. Bodzaer Dreißigstamt- und Consumamtspersonale im Markte Tarislau in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr abgehalten werden, und es haben sich die Vicitationsliebhaber dieserwegen bei dem Tarislauer Dorfsrichter einzufinden, wo die Beilage zu No. 70 des siebenb. Wochenblatts.

Bedingungen eingesehen und nach gehaltener Vicitation die Contracte mit Vorbehalt der hohen Genehmigung alsogleich abgeschlossen werden.

Das k. Bodzaer Commercialgrenzdreißigstamt.

Eine neue ganz modern gebaute vierstizige Kutse mit Glasfenstern und englischen Vordach zum fahren sowohl in der Stadt, als auch zum Reisen eingerichtet, indem selbe mit Magazinen und 2 Koffern versehen, ist billigt zu verkaufen und zu besehen bei Herrn Sattlermeister Maas in der Altstadt.

Erhaltung und Verbesserung der Sehkraft durch Augengläser

v o n

Gebrüder
Hof:



Strauss,
Optiker,

Besitzer des optischen Instituts aus Köln am Rhein,

empfehlen Ich bei ihrer Durchreise mit einer großen Auswahl optischer Fabrikate, als: Fernröhre, Mikroskope, einfache und doppelte Theater-Perspektive, Lorgnetten für Herren und Damen, wie auch mit einer großen Auswahl von vorzüglichsten Wollaston'schen Conservations-Brillen, welche die Augen nicht allein gut erhalten, sondern auch stärken. Die vorzügliche Güte derselben wurde von mehreren berühmten Augenärzten Deutschlands und des Auslandes anerkannt, und dieselben für die Augen als die vorzüglichsten empfohlen, wovon sich jeder verehrliche Abnehmer selbst überzeugen wird.

Die so kunstvoll der Wölbung des Auges nachgeahmten Gläser bieten den von allen Seiten kommenden Lichtstrahlen fast eben dieselbe Krümmung der Augen dar, als es durch den Mittelpunkt des Augenglases geschieht. Es kann also die Pupille, ohne Abweichung von Schärfe und Deutlichkeit, nach allen Richtungen hin gewendet werden, welches ein ganz besonderer Vorzug dieser Gläser ist, und für Personen, die ihre Augen viel und anhaltend (besonders Abends) brauchen müssen.

Durch vieljähriges Studium ist es uns gelungen, Hülfesuchende bei der Wahl der Brillen vor schätlichen Mißgriffen zu sichern und für ihre individuellen Bedürfnisse die passendsten Gläser zur Erhaltung und möglichsten Stärkung ihrer Sehkraft zu bestimmen, welches bei uns jeder, der persönliche Hülfe sucht, bezeugen kann und wird.

**Ihr Logis und Waarenlager ist in der Krone, Zimmer
Nro. 9. Ihr Aufenthalt 6 Tage.**

Kronstadt, im September 1847.

Die Herren Hofoptiker Strauß hatten die Güte, dem Unterzeichneten, so wie mehreren jungen, gerade bei denselben gegenwärtigen Ärzten, mehrere optische Instrumente, vorzüglich außerordentlich klare und sehr gut gearbeitete Brillen jeglicher Art vorzuzeigen; ich kann nicht umhin, diese Gläser als ausgezeichnet gut gearbeitet anzuempfehlen, und wünsche, zum Besten der Augenkranken, daß die Herren Strauß eine Niederlage ihrer optischen Instrumente hier etabliren möchten.

Dr. Gräfe, Medicinalrath und Professor a. d. Universität zu Berlin.

Den Herren Gebrüdern Strauß bezeuge ich mit Vergnügen, daß sie mit einem großen Vorrath von sehr vorzüglichen Augengläsern aller Art versehen sind, wovon ich mich durch meine eigene Untersuchung überzeugt habe.

Dr. Blasius,

f. Prof. und Direktor der Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität zu Halle.

Auf eben diese Weise haben dieselben Zeugnisse von Dr. Frank, geh. Hof- und Medicinalrath zu Frankfurt an der Oder; Dr. Spitta, Obermedicinalrath zu Rostock; Dr. Ernst Bischof, geh. Hofrath, Ritter und Professor der Medicin an der Rhein. Universität zu Bonn; Himly, Augenarzt in Göttingen; Dr. de Leeuw, Augenarzt zu Gräfrath bei Düsseldorf; Alberg, herzogl. Leibarzt zu Dessau, und noch von vielen andern Herren Augenärzten.

Einladung.

Den 8. Sept. an einer Mittwoch findet die Versammlung des Vereines für praktische Bienenzucht im Meierhof des Hrn. Musik-

lehrers Joh. Plajer in der Altstadt Mittelgasse Nr. 291 statt und werden zu dieser Versammlung sowohl die Hrn. Vereinsmitgl. als auch alle, welche nun beizutreten gesonnen sind, höflichst eingeladen.

Der Vereinsstand.

Licitations-Ankündigung.

Vom k. k. Graf Leiningen 31. Linien-Infanterie-Regiments 3. Bataillons-Commando, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Siebenbürger General-Commando-Verordnung vom 3. August 1847 N. 4007, wegen Sicherstellung der, im Militärjahr 1848, das ist: vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, für die Militär-Spitäler, und sonstigen Militär-Anstalten, zu Hermannstadt, Kronstadt, Karlsburg, Klausenburg, Nagy-Enyed, Szafregen und Homorod, benöthigt werdenden Victualien, Getränke und übrigen Bedürfnisse, dann über verschiedene Leistungen, die Minuendo-Licitationen, in den vorgenannten Stationen, und zwar, in den Spitals-Kanzleien, allerorts Donnerstag den Sechzehenden (16) September l. J. Vormittags 9 Uhr abgehalten werden, wozu hiemit die Einladung geschieht.

Zu diesen Verhandlungen werden nur jene Concurrenten zugelassen, die vor Beginn derselben, das bei den unten angegebenen beiläufigen Erfordernissen, dann Leistungen, angelegte mit fünfprozent der Beköstigung berechnete Badium (Neugeld) erlegen, und für den Fall der Erhebung des ein oder andern Artikels, auf das erlegte Neugeld, den Mehrbetrag auf die nach dem Erhebungspreis festgesetzte zehnprozentige Caution sogleich zu berichtigen im Stand sind, dann bezüglich der zu licitirenden Hülsenfrüchte und Wehlgattungen auch ein Probemuster der Licitations-Commission überreichen und sich überdies ausweisen können, daß sie rechtliche und solide Handelsleute, Professionisten oder Kontribuenten sind, die ohne Gefährdung für das hohe Militär-Verar derlei Lieferungen oder die gefordert werdenden Leistungen unternehmen und ausführen können.

Wer sich bei diesen Licitationen durch einen Commissär vertreten lassen will, muß diesen mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen.

Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen angenommen.

1. Müssen solche noch vor dem förmlichen Abschluß der mündlichen Licitationsverhandlung einlangen, und denselben das stipulirte Badium oder statt dessen der Kassaerlagschein beiliegen.

2. Müssen selbe versiegelt sein und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Anbiether in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert, sich eben so verbindlich mache, als wenn er das Licitations-Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

3. Muß der Anboth rücksichtlich der Ziffer bestimmt ausgedrückt und der Offerent, dessen Offert den billigsten Anboth enthält, bei der Licitacion nicht zugegen sein, denn ist er abwesend so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Licitationen fortgesetzt werden.

Die schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet, und wenn ein solches einen besseren Anboth enthält, als jedes mündliche, so wird die Licitacion des offerirten Artikels oder der angebotenen Leistung auf Faß des schriftlichen Anbothes geschlossen, und dem diesfälligen Offerte der Vorzug geben. Ist der schriftliche Anboth dem mündlichen gleich, so hat letzterer den Vorzug.

Nachträgliche Offerte, welche nach dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, werden unter keinerlei Vorwand angenommen.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist, Einer für Alle, und Alle für Einen haftend, es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person, namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz, der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber wie schon bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Fall eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Die Entlieferung der Victualien und Getränke hat gemäß der hohen hofkriegsräthlichen Bestimmung vom 16. September 1842, D. 2266, nur nach dem Wiener Gewichte, das ist, nach niederösterreichischen Zentnern oder Pfunden, und die Flüssigkeit nach M. D. Eimern oder Maß zu geschehen.

Die weitem Bedingungen erliegen in den Spitals-Kanzleien obgenannter Stationen zu Jedermanns Einsicht, und werden vor Beginn der Minuendo-Licitacion vorgelesen werden.

Jenen Concurrenten, welche nichts erstehen, werden die vor der Versteigerung erlegten Badia gleich nach geschlossener Verhandlung rückgestellt werden.

Die zur Lieferung ausgebothen werdenden Erfordernisse, so wie die, für die verschiedenen Artikel oder Leistungen zu erlegenden Neugelder, sind aus folgender Tabelle zu entnehmen.

Sämmtlich angewiesenen Erfordernisse für das Spital zu Nagy Enyed werden auch in Karlsburg zur Verhandlung genommen, — so wie ferner die von Nr. 52 bis 62 beschriebenen Artikel für das Spital zu Hermannstadt auch in Karlsburg, und so umgekehrt, für das Karlsburger Spital auch in Hermannstadt zur Lieferung ausbeboten werden, und es haben die Lieferungs-Unternehmer, die Muster von letzterwähnten Erfordernissen, nämlich: von den, von No. 52 bis 62, genannten Artikeln drei Tage vor der Licitation, das ist den 13. Sept. 1847, zu Hermannstadt dem k. k. Militär-Medicamenten-Depot, und zu Karlsburg an die dortige Garnisons-Apotheke, zur Prüfung der Qualität abzugeben.

Endlich können Lieferungs-Unternehmer die es wünschen, auch auf die Lieferung des Bedarfs für auswärtige Militärspiräler und sonstigen Militär-Anstalten, Anbothe machen, nur mögen selbe ihre diesfällige bestimmte Erklärung bei der Licitation zu Protokoll geben. Hermannstadt, am 12. August 1847.

R i e b e l, Major.

Zur gefälligen Beachtung!

In unserer Zeit, wo Erfindungen rasch auf Erfindungen folgen, wo durch schnell veränderte Handelszüge und großartige Kommunikationsmittel viele, seit Jahrhunderten bestandene, Verhältnisse aufhören, wo zwar Hunderte Schätze auf Schätze häufen, Tausende aber, ja Millionen unaufhaltsam der Verarmung entgegen gehen, werden auch die scharfsinnigsten Berechnungen im Handels- und Gewerbetreiben unsicher, können selbst einsichtsvolle Geschäftsmänner weniger als je sich dem beruhigenden Gedanken hingeben, daß sie am Abend ihres Lebens ihren verdienten Wohlstand genießen, oder, daß ihre Gattin, ihre Kinder, die glückliche Laufbahn fortsetzen werden, welche sie ihnen eröffneten. Wenige sind im Stande den sich immer höher steigenden Bedürfnissen des Lebens durch ihr Einkommen zu genügen, und mit begründeter Besorgniß auf seine harmlose Kinderschaar niederblickend, muß insbesondere der Gewerbetreibende und der Beamte, in vielen Fällen sogar der Gutsbesitzer, sich die Frage stellen: was wird aus ihnen werden? werde ich sie gehörig erziehen und versorgen können? oder werden sie dereinst mit Noth und Mangel kämpfen müssen? —

In unserer so bewegten Zeit nun, wo denkende Hausväter für die Zukunft der Ihrigen mit Recht Besorgnisse hegen, müssen solche Anstalten, welche unter allen Umständen Demjenigen, der ihnen vertraut, hilfreich die Hand bieten, und das Düstere seiner Zukunft erhellen, gewiß willkommenen, von der Vorsehung gesendete Erscheinungen sein. Darum sind auch gerade in unserer Zeit in vielen Ländern solche Anstalten entstanden, darum ist auch in unserm Vaterlande eine solche Anstalt, unter dem Namen: »Kronstädter allgemeine Pensions-Anstalt,« mit allerhöchster Genehmigung im Jahr 1845 ins Leben getreten. —

Diese Anstalt, durch welche sich, oder Andern, Jedermann (auch der Aermste, wenn er nur durch siebzehn Jahre jährlich 1 Gulden und 12 Kreuzer aufzubringen vermag) — ein lebenslängliches Einkommen sichern kann, — und bei welcher das künftige größere oder kleinere Einkommen, bei Personen gleichen Alters, nur von den größern oder kleinern Jahresbeiträgen abhängt, ist entstanden, indem die meisten anderwärts schon bestehenden ähnlichen Anstalten genau ins Auge gefaßt, deren Vorzüge benützt, deren Mängel dagegen vermieden wurden. —

So zählt unter andern die Kronstädter allgemeine Pensions-Anstalt 100 absonderliche Altersklassen, in welchen die Pensionsausmaß nach dem Grundsatz erfolgt, daß, je weniger Lebensstage ein Theilnehmer wahrscheinlicher Weise noch vor sich hat, desto größer seine Pension ist; — die einzelnen Jahresgesellschaften, d. h. die in einem und demselben Jahre Beitretenden, bleiben nicht, als für sich geschlossen, abgesondert von den übrigen, frühern oder spätern Jahresgesellschaften stehen, sondern alle zusammen verschmelzen in ein großes Ganzes, wodurch keine Jahresgesellschaft vor der andern bevorzugt wird, sondern allen zusammen jeder Vortheil gleichmäßig zufließt. — Ferner müssen bei dieser vaterländischen Pensions-Anstalt Ehegattinnen nicht erst den Tod ihrer, für sie sorgenden Gatten abwarten, sondern können die Freude erleben, ihre erworbenen Pensionen noch viele Jahre gemeinschaftlich zu genießen. — Eltern, die ihre Kinder im ersten Lebensjahre einrichten, sehen diese ihre Lieben, schon als blühende Jungfrau, oder als rüstigen Jüngling von 18 Jahren, mit einem anfangs zwar mäßigen, sofort aber stets steigenden jährlichen sichern Einkommen selbstständig in die Welt treten.

Welch große Erleichterung für sorgsame, aber nicht im Ueberfluß lebende Eltern! Welche Beruhigung aber auch für wohlhabende Eltern, welche, durch die tägliche Erfahrung an Andern belehrt, der launenhaften Glücksgöttin und ihrer Gunst nicht zu sehr trauen! —

Bei der Kronstädter Pensions-Anstalt werden von den einfließenden namhaften Beiträgen nur 30 vom Hundert zu einem unantastbaren, auf die Nachkommen vererblichen Stammkapital gemacht, 10 vom Hundert dienen zur Bestreitung aller, was immer für Namen habender Verwaltungskosten, 60 vom Hundert endlich, sammt den von den fruchttragend angelegten Kapitalien entfallenden Zinsen, werden rein zu Pensionszahlungen verwendet. Es wird hier mithin kein enormes Kapital auf Kosten und zum Nachtheile der erstern theilnehmenden Generationen angesammelt, sondern lediglich ein kleiner Theil der Beiträge zu dem Ende kapitalisirt, um das Ganze dadurch mehr zu consolidiren, — zugleich aber wird dieser scheinbare Entgang den erstern Generationen auf einer andern Seite, durch verhältnißmäßig größere Pensions-Ausmaßen vergütet, um so mehr zwar, als den spätern Geschlechtern hinwiederum eine bedeutendere Interessenrente vom stets wachsenden Stammkapital zu Gute kommt.

Die Kronstädter Pensions-Anstalt fordert ferner, — was sehr zu bemerken ist, — von ihren Theilnehmern kein Kapital, als Einlage, sondern nur 17malige Jahres-Interessen à 6 Percent von jenen Kapitalien, welche bei ähnlichen Instituten der Theilnehmer erlegen, mithin seinem Privatgeschäfte, oder seiner Kassa entziehen müßte.

Für ältere Personen, welche nicht füglich 17 Jahre bis zu einem Pensionsbezuge warten können, ist eigends fürgedacht worden, indem sie diese Zeit nach Belieben abkürzen können.

Die Sicherheit endlich für jeden Beitretenden, hinsichtlich seiner Beiträge ist so vollständig als möglich. Denn außer der vollkommensten Abhängigkeit der Beamten von der ganzen Pensionsgesellschaft, außer der genügenden Kautionsleistung derselben, außer der nöthigen Ueberwachung des Kassa-Geschäftes durch die von der Gesellschaft eigends von Zeit zu Zeit dazu gewählten Männer, und außer der größtmöglichen Oeffentlichkeit der Rechnungslegungen und Fortgangsberichte, hat jedes männlich großjährige Mitglied mit wenigstens einem vollen Beitrag, Sitz und Stimme im Ausschusse, welcher sich jedoch nur in Kronstadt versammelt, wobei aber auch jeder Auswärtige, durch die Zeitungen von dem Tage der Ausschusversammlung in die Kenntniß gesetzt, nach Thunlichkeit erscheinen, und gleich den Kronstädtern mitwirken kann. Dieser Ausschuss nimmt in Alles, das Pensions-Institut betreffende, Einsicht, macht und unterbreitet höhern Orts Aenderungsvorschläge der Statuten, kehrt alles das vor, was er zum Besten der Gesellschaft für rathsam findet, kurz, das ganze Wesen der Anstalt ist in den Händen ihrer Theilnehmer selbst, und hängt in keiner Beziehung von der Willkür der eingesetzten Direktion oder der Beamten ab. —

Diese, im Borangeschickten geschilderte zeitgemäße, und bis noch in ihrer Art wenigstens im ungarischen Vaterlande einzige Anstalt, steht Jedermann offen. Wird sie, wie es mit der Zeit ganz sicher zu hoffen und zu erwarten ist, allgemein benützt, — dann — gibt es keine Bettler mehr!!! Niemand steht ganz verlassen da; mögen Elementar-Ereignisse ihm Hab und Gut zerstören, jährlich bringt die Pensions-Anstalt ihm eine neue Gabe dar, mögen Unglücksfälle aller Art, oder böse Menschen ihn des Seinigen berauben, wenig Monden nur, und wieder fließt ihm die sichere Unterstützung aus der Pensions-Anstalt zu; — kein entkräfteter Greis fällt Andern mehr zur Last, denn jedes seiner Lebensjahre trägt seiner Umgebung neue goldene Früchte aus der allgemeinen Pensions-Anstalt.

Es ergeht daher an alle Menschen, reiche und arme, vornehme und geringe, hiermit die höflichste Einladung zum Beitritte, welcher alljährlich nur bis Ende Oktober offen steht! Möge Niemand die großen Vortheile verkennen, die ihm und den Seinigen in dieser Anstalt winken. — Die bereits Beigetretenen aber werden ersucht, ihre Beiträge für heuer noch bei guter Zeit gefälligst berichtigen zu wollen, um nicht gegen Ende der diesjährigen Periode, das ist im Monate Oktober, den Drang der im genannten Monate ohnehin überhäuftten Geschäfte, noch mehr zu vermehren. —

Neue Einlagen, so wie Beitragsleistungen können, außer bei der Hauptanstalt in Kronstadt, Kopsmarkt Nr. 33, wo die Kanzlei jeden Dienstag von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag geöffnet ist, — auch bei folgenden Commanditen gemacht werden, als:

In Wien bei Herrn Karl Draudt, Handelsmann.

» Bistritz bei Hrn. Eduard Lani, k. Steuereinnehmer.

» Bukurest bei Herrn Bömches et Gockesch, Handelsleuten.

- In Klausenburg bei Herrn Friedrich Roth, Ingrossisten bei der k. siebenb. Landesbuchhaltung.
- » Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Rauchwaarenhändler.
 - » Fogarasch bei Herrn Andreas Wellmann, Pfarrer der A. E. B.
 - » Fokschan in der Moldau, bei Herrn Friedrich Römer, Apotheker.
 - » Gyergyo Sz. Miklos bei Herrn Lázár Antal Handelsmann.
 - » Hermannstadt bei Herrn Eduard Franz Zúrner, Handelsmann.
 - » Heldsdorf bei Herrn Johann Foith, Prediger der A. E. B.
 - » Illyefalva bei Herrn Ladislaus v. Séra, Grundherr.
 - » Kézdi-Vásárhely bei Herrn Christoph Dobál, Handelsmann.
 - » Leschkirch bei Herrn Johann Herberth, Marpoder Ortsnotär.
 - » Maros-Vásárhely bei Herrn Gáspár Antal, Handelsmann.
 - » Maros-Ujvár bei Herrn Ferdinand Peters, k. Kameralarzt.
 - » Mediasch bei Herrn Johann Fleischer und Sohn, Handelsleuten.
 - » Mühlbach bei Herrn Friedrich Binder, Apotheker.
 - » Marienburg bei Herrn Peter Zeckel, Lehrer.
 - » Rosenau bei Herrn Johann Karl Römer, Rektifikations-Commissär.
 - » Keps bei Herrn Mathias Mathiäe, Stuhls-Notär.
 - » Neusmarkt bei Herrn Johann Wilhelm Löw, Gerichts-Sekretär.
 - » Schäßburg bei Herrn Karl Friedrich Wiffelbacher, Apotheker.
 - » Szászvárosch bei Herrn Friedrich Joseph Leonhard, Handelsmann.
 - » Temesvár bei Herrn Georg Zuga und Sohn, Handelsleute.
 - » Zalatna bei Herrn Ernst Decani, Dr. Med. und Physikus der kön. Bergbütten- und Herrschafts-Administration.
 - » Zalán bei Herrn Sigmund Séra de Zalán, Grundherr.
 - » Zeiden bei Herrn Georg Kueres, Maschinist.
 - » Deva bei Herrn Stephan v. Balogh, Landes- und Gerichtsadvocat.
 - » Ujfalu bei Herrn Martin Foris, Rector.

Wo noch keine Commanditen bestehen, werden, woferne sich solide Handelshäuser oder achtbare Privatpersonen dafür melden, und sich den an sie zu stellenden Bedingungen unterziehen, dergleichen mit der größten Bereitwilligkeit eingesetzt.

Kronstadt, den 24. Juli 1847.

Die Direktion

der

Kronstädter allgemeinen Pensions-Anstalt.

Anzeige.

Ein großes Lager von ächtem dreijährigen
Szemerjauer Rauchtoback
befindet sich in der Niederlage des Joh. Chr. Wieß
in Kronstadt.

Preise in W.W. (entweder lang oder kurz geschnitten)

Nr. 1 lichtgelb, leicht, mit ausgezeichnetem Aroma
1 Pfund 40 kr.

Nr. 2 dunkelgelb mittelstark mit scharfem Aroma
1 Pfund 30 kr.

Nr. 3 geringere Sorte 24 kr.

Diese angeführten Sorten sind auf das Beste conservirt und sortirt, und es wird mit einer der Gattungen Nr. 1 oder Nr. 2 der seine Geschmack der pl. t. Herrn Tabakraucher gewiß getroffen sein.

Im Miklosvárer Fiskalstuhle ist in Eölsön vom Georgitage 1847 auf 6 bis 9 Jahre, ein Gut zu verpachten, bestehend in einer Curia, ein Obstgarten, ein Stück Kukurugfeld, Ackergrund auf 50 Kübel, Wiesengrund auf 6 Klaster Heu, 3 Robotten mit Zugvieh, 7 Handarbeiter und eine Mahlmühle. Auskunft gebe Joh. Gött.

Bekanntmachung.

Der Cantorsdienst ist bei der evangelischen Kirche in Großschenk in Erledigung gekommen. Liebhaber zu diesem mit 120 fl. C.M., frei Quartier, frei Holz und Coquinen verbundenen Dienste, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bis Michaeli d. J. in Großschenk zu melden. Großschenk, den 16. Juli 1847.
Großschenkler Local-Consistorium.